

die Gesundheit, die Sittlichkeit, die religiöse Ueberzeugung der niederen Volksklasse gegen die Ausbeutung und die alle Schranken außeracht lassende Habsucht der Arbeitgeber in Schutz genommen, dann hätte sich die Socialdemokratie nicht entwickeln können.

Damit sich nun aber auf diesen Grundlagen die christliche Gesellschaftsordnung erhebe, dazu muss die menschliche Gesellschaft wieder mit christlichen Gedanken und Anschauungen durchdrungen werden, dazu muss diese christliche Weltanschauung von Gott, dem Schöpfer und letzten Endziel der Welt, von der Ewigkeit und dem Lohn der Menschen im Jenseits, von der Existenz eines natürlichen Sitten-gegeses und natürlicher Rechte, bei Hohen und Niedrigen, bei Gelehrten und Ungelehrten wieder Aufnahme finden. Gegenwärtig ist die christliche Weltanschauung in manchen Kreisen, namentlich der sogenannten Gebildeten und Gelehrten, noch geächtet. Die Lenker der Staaten huldigen zum größten Theile noch den Grundsätzen des ökonomischen Liberalismus, die Meisten mit Bewusstsein, andere unbewusst, da sie in diesen Ideen groß geworden sind. Was ist da zu thun? Gar nichts anderes, als mit Muth und Gottvertrauen weiter arbeiten. Es war auch nur ein kleines Häuflein Israeliten, das unter Josue die feste Stadt Jericho belagerte. Sie erhielten die Weisung in die Posaunen und Trompeten stoßend mehrmals im Tage um die Stadt zu ziehen. Endlich fielen durch Gottes Allmacht niedergeworfen die Mauern ein, und Jericho musste sich ergeben. Der Liberalismus scheint auch heute noch eine feste und uneinnehmbare Burg zu sein. Ich sage: der Liberalismus; denn die Socialdemokratie kommt im Vergleich zu ihm viel weniger in Betracht. Ist der Liberalismus einmal gefallen, dann kann sich die Socialdemokratie nicht einmal ein Jahrzehnt mehr halten. Die katholische Kirche hat dem Liberalismus gegenüber gar keine anderen Waffen als die Wahrheit. Je nachdrücksvoller die Wahrheit geltend gemacht wird und wie Jericho Posaunen ertönt, je mehr sich an der Erstürmung der Burg des Liberalismus betheiligen, umso eher muss sie sich ergeben, umso schneller und umso gründlicher wird die Heilung unserer sozialen Verhältnisse sein und die Lösung der sozialen Frage erfolgen.

Ueber Legitimation unehelicher Kinder vom Standpunkte der Matrikenführung.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrat a. D.

Nach den Marginalien zu den Paragraphen 160 bis 162 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gibt es nach österreichischem Rechte drei Arten der Legitimation unehelicher Kinder, und zwar: a) durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten (§ 160), b) durch nachfolgende Ehe (§ 161), c) durch Begünstigung des Landesfürsten (§ 162).

a) Im Falle a) liegt keine eigentliche Legitimation vor, keine Giltigmachung, keine Umwandlung eines bloß factischen Verhältnisses in ein rechtliches. Erfolgt nämlich die Convalescenz der früheren Scheinehe, so tritt hinsichtlich der daraus entsprossenen Kinder keine Veränderung ein; sie bleiben ehelich nach wie vor. Auch wenn das bestandene Ehehindernis nicht gehoben wird, die Ehe daher ungültig bleibt, sind die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder nach Vorschrift des Gesetzes (§ 160 b. G.-B.) als ehelich anzusehen, jedoch nur dann, wenn wenigstens einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt (Putativ-Ehe). Das Gesetz lässt solchen Kindern, die Ehe mag aus was immer für einem Grunde ungültig gewesen sein,¹⁾ die Eigenschaft der Ehelichkeit und schließt sie nur von der Erlangung desjenigen Vermögens aus, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. Auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge genießen die Abstammlinge aus einer Putativ-Ehe die Rechte ehelicher Kinder.

Da also im Falle a) eine Legitimation sensu stricto nicht eintritt, so entsteht für die Matrikenführung auch kein Anlass zu einer Eintragung in das Geburtsbuch.

b) Legitimation durch die nachfolgende Ehe. Hier erfolgt eine wirkliche Aenderung des Status der vor der Ehe geborenen Kinder, ein Act der Giltigmachung, der in den Matriken zum Ausdruck gebracht werden muss.

Nach dem Gesetze (§ 261 b. G.-B.)²⁾ tritt das außer der Ehe erzeugte Kind durch die seiner Geburt nachfolgende Verehelichung seiner Erzeuger in deren Familie ein, wird also schon durch das Factum der geltig eingegangenen Ehe seiner Eltern ehelich und aller Rechte der ehelichen Kinder theilhaftig.

Bei diesem Legitimationsfalle handelt es sich einzlig und allein um den Beweis, dass das Kind von eben jenen Eltern abstamme, die sich nach seiner Geburt geehelicht haben. Dieser Beweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden, sei es, dass die Eltern selbst die Abstammung rechtmäßig anerkennen, sei es, dass auf Anlangen der Mutter die Einschreibung des väterlichen Namens in das Geburtsbuch unter der vom Gesetze³⁾ aufgestellten Voraussetzung erfolgt war, oder dass schon ein gerichtlicher Spruch über eine Paternitätsklage vorliegt.

¹⁾ Kaiserliche Verordnung 3. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 92. — ²⁾ § 161 des allg. bürg. Gesetzbuches lautet: Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenchaft unter die ehelich erzeugten gerechnet, nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. — ³⁾ § 164 a. b. G.-B.

Da zu dieser Art der Legitimation nichts anderes, als die nachträglich erfolgte Verehelichung der Erzeuger erforderlich ist, so tritt dieselbe auch ein, wenn die Mutter oder der Vater des außerehelich geborenen Kindes inzwischen anderweit verehelicht gewesen wären und aus einer solchen Ehe Kinder vorhanden sein sollten.

Aus eben dem angeführten Grunde ergibt sich aber auch, dass die leg. per subsequens matrimonium auch **nach dem Tode** des einen oder anderen Elterntheiles oder selbst **nach dem Ableben** beider Eltern geltend gemacht werden könne. Im Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 92, wären selbst die im Ehebruch erzeugten Kinder von der Legitimation per subsequens matrimonium nicht ausgeschlossen.

Wie aus dem obcitierten § 161 erhellt, wird aber die Wirkung dieser Legitimation nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurückbezogen, sie tritt vielmehr erst mit dem Zeitpunkte der sie begründenden Thatache, nämlich mit der Verehelichung der Eltern ein; erst mit diesem Zeitpunkte wird das außerehelich geborene Kind ein Glied der Familie seiner Erzeuger.¹⁾

Nach obigem § 161 wird aber nicht bloß dieses Kind, sondern auch seine (eheliche) Nachkommenschaft legitimiert.

Die Frage, ob die Legitimation dieser Nachkommenschaft selbständige, d. i. auch dann erfolge, wenn zur Zeit der Verehelichung der Großeltern deren außerehelich geborner Sohn nicht mehr am Leben gewesen wäre, hat schon zu lebhaften juristischen Grörterungen Anlass gegeben. Eine vor der Wirksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuches erlassene Norm²⁾ spricht sich dahin aus: Erfolgt die Verehelichung der Eltern nach dem Tode des Kindes, so werden dessen Nachkommen dadurch nicht legitimiert. Dies schiene darum einleuchtend, weil derjenige, der ein Recht zu erwerben nicht mehr in der Lage ist, das nicht erworbene Recht auch nicht auf seine Nachkommen übertragen kann. Andere bekennen sich hinwider zur Ansicht, durch das spätere bürgerliche Gesetzbuch (1811) sei jene Normativbestimmung als aufgehoben zu betrachten: denn man könne dem Gesetzgeber nicht zumuthen, dass er etwas Selbstverständliches und darum Überflüssiges in das Gesetz aufnehmen wollte; selbstverständlich sei es aber, dass mit dem Kinde auch dessen eheliche Nachkommen legitimiert werden, wenn demnach § 161 ausdrücklich auch von der Legitimation der Nachkommenschaft spreche, so müsse diese wohl auch für sich allein legitimiert werden können.

Es handelt sich nunmehr um die Frage der Feststellung der durch die nachfolgende Ehe eingetretenen Legitimation im Wege der Matriken. Wer hat die Eintragung vorzunehmen, auf wessen Veranlassung und in welcher Form hat sie zu erfolgen?

¹⁾ Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Febr. 1871, 3. 299.

— ²⁾ Pat. 22. Februar 1791, Nr. 115 Inst.-Gef.-Samml.

Der Staat hat die Führung der Matriken mit dem Patente vom 20. Februar 1784¹⁾ den Seelsorgern übertragen; diese erscheinen daher in Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes als staatliche Functionäre unter Aufsicht der politischen Behörden, welchen die Ingerenz bei Prüfung der Eintragungen und die Einflussnahme auf die Rectificierung derselben gewahrt bleibt.

Durch das bezogene Patent und die darauf basierte, mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, Z. 16350, erlassene, noch heute im Kraft stehende Instruction, welche auch in den wiedererworbenen Theilen von Oberösterreich (im Salzburger-, Inn- und Hausruckkreise) seit 1. Mai 1819 eingeführt wurde,²⁾ werden die politischen Obrigkeiten angewiesen, den Seelsorgern hiebei die prompteste Assistenz zu leisten, die genaueste Erhebung der Thatsachen zu pflegen und die Resultate an die Führer der Geburtsbücher mitzutheilen.

Schon hieraus wird klar, dass der Führer der Matriken nach Gestalt der Fälle auf eine Action der politischen Behörde angewiesen ist.

Am einfachstenwickelt sich freilich die Sache ab, wenn die Parteien vor dem Seelsorger, der die Geburtsmatrik, in welcher das uneheliche Kind eingetragen ist, zu führen hat, persönlich erscheinen. In diesem Falle kann der Mann in Gegenwart der Identitäts-Zeugen die Erklärung zu Protokoll geben, dass er das fragliche Kind mit seiner nunmehrigen laut beigebrachten Trauungsscheines ihm ehelich verbundenen Gattin vor der Ehe erzeugt habe. Gibt sohin die Chefrau die correspondierende Erklärung ab und vermögen die Zeugen die Identität der in Rede stehenden Personen zu bestätigen, so steht der sofortigen Durchführung des Legitimations-Actes im Taufbuch nichts im Wege.

Die Erklärung der Identitäts-Zeugen ist dann um so wichtiger, wenn der Name des außerehelichen Vaters in das Taufbuch nicht eingetragen worden war, oder der Name der Mutter dort als „angeblich“ verzeichnet steht.

Es verordnet nämlich eine im Nachhange zu obiger Instruction erlassene Norm³⁾ den Führern der Geburtsbücher, dass sie in Fällen, in welchen ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben, die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters aber nicht verlangt wird, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen und deren angegebenen Namen mit dem Beifache: angeblich in das Geburtsbuch einzutragen haben, da, wie erklärend beigesetzt wird, das Gesetz nicht gewillt ist, verunglückten Personen, welche Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimnis ihres wahren Namens zu entreißen.

¹⁾ Josephin. Ges. VI, Seite 574. — ²⁾ Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1819. Decret der oberösterreichischen Regierung vom 8. April 1819, Z. 6396. — ³⁾ Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1814 an alle Länderestellen.

Wie aber, wenn die Sache nicht so einfach, wie im obigen Falle, liegt, die Eltern also nicht persönlich vor dem zuständigen Seelsorger erscheinen können?

Nach der vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Cultusministerium erlassenen Verordnung vom 7. November 1884, B. 12360,¹⁾ hat dann, wenn die Parteien nicht in der Lage sind, die zur Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium erforderlichen Erklärungen vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, die Ingerenz der politischen Landesbehörde einzutreten.

Das mit dem Taufchein des Kindes und dem Trauungsscheine der Eltern belegte Gesuch ist dann bei der Statthalterei unmittelbar oder im Wege der Bezirks hauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statute bei dem Communalamte einzureichen.

Die Gerichte, den Fall eines Rechtsstreites ausgenommen, haben niemals eine Competenz bei Legitimationen per subsequens matrimonium.²⁾

Was die Form anlangt, in welcher eine solche Legitimation im Taufbuche ersichtlich gemacht werden soll, so ergibt sich dieselbe aus dem Zwecke der Eintragung von selbst. Es darf in einem solchen Falle der Name des Kindes im Taufbuche nicht geändert werden; die Anmerkung erfolgt dadurch, dass im Geburtsbuche der Name des Vaters, wenn dies nicht schon früher geschehen wäre, eingetragen und dabei bemerkt wird, dass sich die Eltern laut Trauungsscheines vom . . . am . . . verehelicht haben. Der Trauschein in Verbindung mit dem Taufchein beurkundet daher die Legitimität solcher Kinder als ehelich erzeugter und es kann allen Unzökönlichkeit nur dadurch abgeholfen werden, wenn statt eines Taufzeichens (wörtlicher Extract aus dem Taufbuche) ein Taufzeugnis aufgestellt und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, aufgestellt würde.³⁾

Es wurde schon früher gesagt, dass mit der Legitimation des Kindes zugleich auch die Legitimation der Nachkommen schaft desselben erfolge. Diesfalls hat jedoch eine Ersichtlichmachung in dem bezüglichen Taufbuche zu entfallen. Die Anmerkung der per subsequens matrimonium erfolgten Legitimation hat nämlich keinen anderen Zweck, als die Ehelichkeit des im Geburtsbuche als unehelich eingetragenen Kindes zu constatieren. Jene Descendenter, die infolge ihrer ehelichen Abstammung von dem legitimierten Kinde mit diesem in die Familie ihrer Großeltern eintreten und dadurch

¹⁾ Abgedruckt im Linzer Diözesanblatte Jahrg. 1885, Nr. 7. — ²⁾ Justizministerial-Erlaß vom 16. Januar 1855, B. 321. — ³⁾ Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1834, B. 17820, Ministerial-Erlaß vom 18. October 1851, B. 3075, und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, B. 3649.

die gleichen Rechte mit den anderen ehelichen Abstammlingen erwerben, erscheinen im Taufbuche ohnehin als *eheliche* eingetragen, es bedarf also in dieser Richtung keiner weiteren Ersichtlichmachung; die Constatierung aber, dass jene Descendenten durch die Legitimation ihres Erzeugers neue Rechte erlangt haben, ist kein Gegenstand einer Geburtsmatrik.

c) Wenn die legitimatio per subsequens matrimonium nicht möglich ist, weil etwa die uneheliche Mutter nicht mehr unter den Lebenden weilt oder der außereheliche Vater mit einer anderen Frauensperson die eheliche Verbindung einging; wenn andererseits auch die Annahme an Kindesstatt nicht platzgreift, weil *uneheliche Kinder* von ihren Eltern nicht adoptiert werden können,¹⁾ so zeigt dennoch das Gesetz einen Weg, für das außer der Ehe geborene Kind die Rechte der ehelichen Geburt erlangen zu können: dieser Weg ist die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten, die Legitimation per rescriptum principis (§ 162 a. b. G.-B.).²⁾

Nach dem Gesetze können nur die Eltern um eine solche Begünstigung anuchen und wird das Einschreiten, falls die Übertragung ihrer Standesvorzüge angestrebt wird, vornehmlich Sache des Vaters sein, weil die Ehefrau, welche durch die Verehelichung in die Familie des Gatten eintritt und dessen Standesvorzüge erwirkt, der ihr etwa früher zugekommenen Standesvorrechte verlustig geht. (§ 92 a. b. G.-B.) Da das Gesetz unter dem Namen Eltern alle Verwandten der aufsteigenden Linie begreift (§ 42 des a. b. G.-B.), so ist es wohl nicht zweifelhaft, dass diese Legitimation auch von den Großeltern angeseucht werden könne.

Während sich die Legitimation durch nachfolgende Ehe ipsa lege vollzieht und von der Zustimmung des zu legitimierenden oder anderer Interessenten unabhängig ist, hat die Legitimation per rescriptum principis zur Voraussetzung, dass das Anuchen im Einverständnisse mit dem zu legitimierenden und falls er nicht sui juris wäre, im Einverständnisse seiner gesetzlichen Vertretung erfolge. Sucht der legitimierende Vater allein an und wäre er unverheiratet, so muss eine ordnungsgemäße Bescheinigung seines ledigen Standes beigebracht werden; andernfalls bedarf es der Zustimmung der Ehefrau und deren Eltern, des für die ehelichen Kinder zu bestellenden Curators, sowie der eventuellen

¹⁾ Hofdecreet vom 28. Januar 1816, Nr. 1206 Just.-Ges.-SammL.

²⁾ § 162 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche anuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

Nothaben überhaupt; letzteres darum, weil, wenn auch nach § 162 b. G.-B. diese Legitimation auf die übrigen Familienglieder keine Wirkung hat, zwischen diesen also und den Legitimierten kein eheliches Verwandtschaftsverhältnis entsteht, hiernach auch die gesetzliche Erbsfolge nicht in Frage kommen kann, dennoch wenigstens **indirekte** eine Beeinflussung der Interessen dieser Familienglieder insoferne stattfindet, als durch das Vorhandensein des Legitimierten eine **Beseitigung** oder doch **Beschränkung** des Intestat-Erbrechtes dieser Familienglieder eintreten kann. (§ 753 a. b. G.-B.)

Voraussetzung dieser Legitimation ist auch, dass der zu Legitimierende die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe.

Bei der legitimatio per rescriptum principis kommt nicht den politischen Behörden, sondern den Gerichten eine Unserer zu.

Über den Vorgang hiebei bestehen eigene gesetzliche Vorschriften.¹⁾ Das Gesuch kann nur mit Einwilligung des zu legitimierenden Kindes, und wenn dieses minderjährig ist, mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes (Gerichtshof, Bezirksgericht), welches vor der Bewilligung den Vormund zu vernehmen hat, eingebraucht werden. Die Partei hat also nach Verschiedenheit der Fälle das Ansuchen an das Vormundschaftsgericht oder unmittelbar an den Gerichtshof erster Instanz (Landesgericht, Kreisgericht) zu stellen. Von diesem gelangt es durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium. Die erfolgende landesfürstliche Entschließung ist für den Umfang der für den Legitimierten entstehenden Rechte, ob demselben das Intestat-Erbrecht nach seinen Erzeugern oder auch die Standesvorräte des Vaters zuzukommen haben, maßgebend.

Das Kind gilt von dem Tage der gewährenden Allerhöchsten Entschließung als ehelich und hat das Gericht, an welches die Entscheidung zur Verständigung der Parteien gelangt, die Anmerkung der erfolgten Legitimation im Geburtsbuch zu veranlassen.

Mit dem legitimierten Kinde tritt auch dessen eheliche Nachkommenchaft in die Familie des Legitimierenden ein, ohne daraus Rechte gegen die anderen Familienglieder zu erwerben.

Die Form der Eintragung des Legitimationsactes in das Geburtsbuch wird lediglich von dem Inhalte der Mittheilung des Gerichtes abhängig sein.

¹⁾ Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, Paragraphe 263 bis 265.